

KRONES Aktiengesellschaft, Neutraubling  
Ordentliche Hauptversammlung der KRONES AG  
am Dienstag, den 20. Juni 2017, 14.00 Uhr,  
in der Stadthalle Neutraubling,  
Regensburger Straße 9, 93073 Neutraubling.

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der KRONES Aktiengesellschaft, Neutraubling,  
und der Geschäftsführung der KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH, Neutraubling,  
gemäß § 293a AktG über den Abschluss und Inhalt des Gewinnabführungsvertrags  
vom 30. März 2017 zwischen der KRONES Aktiengesellschaft, Neutraubling,  
und der KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH, Neutraubling

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der KRONES Aktiengesellschaft mit Sitz in Neutraubling, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 2344 (nachfolgend auch »ORGANTRÄGERIN«), und die Geschäftsführung der KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neutraubling, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 15694 (nachfolgend auch »ORGANGESELLSCHAFT«), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend »Vertragsbericht«) über den Gewinnabführungsvertrag vom 30. März 2017 zwischen der ORGANTRÄGERIN und der ORGANGESELLSCHAFT (nachfolgend »EAV«). Der EAV ist diesem Vertragsbericht als Anlage 1 beigefügt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der ORGANTRÄGERIN in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN am 20. Juni 2017.

## II. Einleitung

Der EAV zwischen der ORGANGESELLSCHAFT als gewinnabführender Gesellschaft und der ORGANTRÄGERIN als anderem Vertragsteil wurde am 30. März 2017 von der Geschäftsführung der ORGANGESELLSCHAFT und dem Vorstand der ORGANTRÄGERIN schriftlich abgeschlossen. In dem EAV verpflichtet sich die ORGANGESELLSCHAFT zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die ORGANTRÄGERIN. Die ORGANTRÄGERIN wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der ORGANGESELLSCHAFT zur Verlustübernahme. Der EAV bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN wird am 20. Juni 2017 über die Zustimmung zu dem EAV Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat am 30. März 2017 dem EAV ihre Zustimmung erteilt.

Der EAV wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der ORGANGESELLSCHAFT wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der EAV wirksam wird.

## III. Parteien des EAVs

Parteien des EAVs sind die KRONES Aktiengesellschaft als ORGANTRÄGERIN und die KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH als ORGANGESELLSCHAFT.

### 1. ORGANTRÄGERIN

Die ORGANTRÄGERIN ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Neutraubling. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 2344 eingetragen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der ORGANTRÄGERIN ist

- die Projektierung, Herstellung, Montage, Installation und der Vertrieb, einschließlich Vermietung und Leasing, von sowie der Handel mit Maschinen und Anlagen, auch schlüsselfertigen, die der Verpackung von Stoffen und Produkten jeder Art und in jedem Aggregatzustand, sowie der Reinigung, Inspektion, Kontrolle, Befüllung und Etikettierung von Behältnissen jeder Art mit solchen Stoffen und Produkten dienen oder hierfür nützlich sind, artverwandten Maschinen und Anlagen, insbesondere kompletten Abfüllbetrieben und Brauereien, Maschinen und Anlagen zum Sortieren und Palettieren, sowie Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Verpackungen;
- die Herstellung und der Vertrieb von Behältnissen jeder Art und der hierfür erforderlichen Materialien;
- die Errichtung der damit verbundenen Gebäudlichkeiten;
- die Entwicklung, Bearbeitung, der Erwerb und die Veräußerung von Software, sowie der Erwerb und die Erteilung von Lizenzen hieran;
- der Erwerb und die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, sowie Erwerb und Erteilung von Lizenzen hieran;
- der Erwerb des erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens;
- allgemeiner Maschinen- und Anlagenbau.

Die ORGANTRÄGERIN ist berechtigt, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen, insbesondere Betreibergesellschaften, im Inland und Ausland zu erwerben, zu errichten und sich an solchen zu beteiligen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Die ORGANTRÄGERIN ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen zu überlassen.

Das Grundkapital der ORGANTRÄGERIN beträgt € 40.000.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 31.593.072 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Der Vorstand der ORGANTRÄGERIN ist ermächtigt, das Grundkapital der ORGANTRÄGERIN bis zum Ablauf des 15. Juni 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu € 10 Mio. zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Sämtliche Aktien der ORGANTRÄGERIN werden im Prime Standard (Regulierter Markt) der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE0006335003, WKN 633500 gehandelt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der ORGANTRÄGERIN besteht der Vorstand der ORGANTRÄGERIN aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat der ORGANTRÄGERIN bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und bestellt die Vorstandsmitglieder, vgl. § 6 Abs. 2 der Satzung der ORGANTRÄGERIN. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand der ORGANTRÄGERIN sechs Mitglieder an: Christoph Klenk (Vorsitzender), Michael Andersen, Rainulf Diepold, Thomas Ricker, Markus Tischer und Ralf Goldbrunner. Die ORGANTRÄGERIN wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der ORGANTRÄGERIN durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft alleine zu vertreten, § 7 Abs. 2 der Satzung der ORGANTRÄGERIN.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung der ORGANTRÄGERIN besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt. Sechs Mitglieder sind nach dem Mitbestimmungs-

gesetz 1976 von den Arbeitnehmern zu wählen. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der ORGANTRÄGERIN folgende Anteilseignervertreter an: Volker Kronseder (Vorsitzender), Norman Kronseder, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Prof. Dr. jur. Susanne Nonnast, Petra Schadeberg-Herrmann und Hans-Jürgen Thaus. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der ORGANTRÄGERIN folgende Arbeitnehmervertreter an: Werner Schrödl (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Klaus Gerlach, Dr. Verena Di Pasquale, Johann Robold, Jürgen Scholz und Josef Weitzer.

Die ORGANTRÄGERIN beschäftigte zum 31.12.2016 9.402 Arbeitnehmer.

Die ORGANTRÄGERIN ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

Der KRONES Konzern bietet Maschinen und Anlagen für die Abfüll- und Verpackungstechnik sowie für die Getränkeproduktion an. Kunden des KRONES Konzerns sind Brauereien und Getränkehersteller sowie Unternehmen aus der Nahrungsmittel-, Chemie-, Pharma- und Kosmetikindustrie. Wichtiger Bestandteil des Geschäftsmodells des KRONES Konzerns sind Service-Leistungen. Mit einem Anteil von rund 90 % erwirtschaftet der KRONES Konzern einen Großteil des Umsatzes mit Kunden aus der Getränkeindustrie. Der übrige Erlös stammt von Unternehmen aus dem Non-Beverage-Bereich (Lebensmittel, Milch, Chemie, Pharma, Kosmetik). Der KRONES Konzern ist stark exportorientiert und erzielt rund 90 % des Konzernumsatzes im Ausland.

Das Geschäftsjahr der ORGANTRÄGERIN ist das Kalenderjahr. Die ORGANTRÄGERIN erzielte im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 42,9 Mio. und im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 59,0 Mio. Der Konzernabschluss der ORGANTRÄGERIN weist für das Geschäftsjahr 2014 ein Konzernergebnis in Höhe von € 135,7 Mio. und für das Geschäftsjahr 2015 ein Konzernergebnis in Höhe von € 156,3 Mio. aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2016 beendeten Geschäftsjahr erzielte die ORGANTRÄGERIN einen Jahresüberschuss in Höhe von € 111,1 Mio. Der Konzernabschluss der ORGANTRÄGERIN weist für das Geschäftsjahr 2016 ein Konzernergebnis in Höhe von € 169,1 Mio. aus.

Die Bilanz der ORGANTRÄGERIN weist zum 31. Dezember 2016 eine Bilanzsumme von € 1.614,9 Mio. aus. Bei einem Eigenkapital von € 702,2 Mio. betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2016 rund 43,5 % (31. Dezember 2015: 41,9 %).

## 2. ORGANGESELLSCHAFT

Die ORGANGESELLSCHAFT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Neutraubling. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 15694 eingetragen.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der ORGANGESELLSCHAFT ist die Gründung und Führung von Unternehmen sowie der Erwerb, das Halten und die Vermarktung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften in den Bereichen der Projektierung, Herstellung, Montage, Installation und des Vertriebs, einschließlich Vermietung und Leasing, von sowie des Handels mit Maschinen und Anlagen, auch schlüsselfertigen, die der Verpackung von Stoffen und Produkten jeder Art und in jedem Aggregatzustand, sowie der Reinigung, Inspektion, Kontrolle, Befüllung und Etikettierung von Behältnissen jeder Art mit solchen Stoffen und Produkten dienen oder hierfür nützlich sind, artverwandten Maschinen und Anlagen, insbesondere kompletten Abfüllbetrieben und Brauereien, Maschinen und Anlagen zum Sortieren und Palettieren, sowie Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Verpackungen, der Herstellung und des Vertriebs von Behältnissen jeder Art und der hierfür erforderlichen Materialien, der Errichtung der damit verbundenen Gebäulichkeiten, der Entwicklung, Bearbeitung, des Erwerbs und der Veräußerung von Software, sowie des Erwerbs und der Erteilung von Lizenzen hieran, des Erwerbs und der Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, sowie des Erwerbs und der Erteilung von Lizenzen hieran, des Erwerbs des erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens, des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus.

Weiterer Gegenstand des Unternehmens der ORGANGESELLSCHAFT ist die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften sowie das Erbringen von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere das Erbringen von Finanzdienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die ORGANGESELLSCHAFT darf alle Tätigkeiten ausüben, die dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die ORGANGESELLSCHAFT wurde am 9. Dezember 2016 errichtet und wies im Zeitpunkt der Errichtung ein Stammkapital in Höhe von € 25.000,00 auf. Die Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT hat am 9. Dezember 2016 die Erhöhung des Stammkapitals um € 50.000,00 auf € 75.000,00 beschlossen. Die ORGANTRÄGERIN ist die alleinige Gesellschafterin der ORGANGESELLSCHAFT.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung der ORGANGESELLSCHAFT hat die ORGANGESELLSCHAFT einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts ist Herr Michael Andersen alleiniger Geschäftsführer der ORGANGESELLSCHAFT.

Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die ORGANGESELLSCHAFT gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der ORGANGESELLSCHAFT allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die ORGANGESELLSCHAFT entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten, § 5 Abs. 3 der Satzung der ORGANGESELLSCHAFT.

Die ORGANGESELLSCHAFT hat keine Arbeitnehmer.

Die ORGANGESELLSCHAFT ist in Deutschland uneingeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der ORGANGESELLSCHAFT ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) der ORGANGESELLSCHAFT endete am 31. Dezember 2016. Die ORGANGESELLSCHAFT erzielte in ihrem ersten Geschäftsjahr ein Jahresergebnis in Höhe von € -21.676,47. Die Bilanz der ORGANGESELLSCHAFT weist zum 31. Dezember 2016 eine Bilanzsumme von € 74.978,77 aus. Bei einem Eigenkapital von € 53.323,53 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2016 71,1 %.

#### iv. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die ORGANTRÄGERIN hält sämtliche Geschäftsanteile an der ORGANGESELLSCHAFT. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschafts- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der ORGANTRÄGERIN und der ORGANGESELLSCHAFT zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der ORGANGESELLSCHAFT unmittelbar der ORGANTRÄGERIN für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene der ORGANTRÄGERIN verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der ORGANGESELLSCHAFT könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die ORGANTRÄGERIN ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei der ORGANTRÄGERIN der Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der ORGANGESELLSCHAFT und der ORGANTRÄGERIN. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der ORGANGESELLSCHAFT in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der ORGANGESELLSCHAFT für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der ORGANTRÄGERIN zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der ORGANTRÄGERIN verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der ORGANGESELLSCHAFT auf den ORGANTRÄGERIN ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die ORGANGESELLSCHAFT dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des KRONES Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der ORGANTRÄGERIN bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die ORGANGESELLSCHAFT nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

#### v. Erläuterungen des Inhalts des EAVs

Bei dem EAV handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Sein Bestehen ist in das Handelsregister des Sitzes der ORGANGESELLSCHAFT einzutragen.

Der EAV orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 291 ff. AktG, deren Rechtsgrundsätze für die ORGANGESELLSCHAFT entsprechend gelten, und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des EAVs ist folgendes anzumerken:

##### 1. Gewinnabführung (§ 1 des EAVs)

§ 1 Abs. 1 des EAVs enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der ORGANGESELLSCHAFT zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die ORGANGESELLSCHAFT, ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der ORGANGESELLSCHAFT und der ORGANTRÄGERIN wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des EAVs beschrieben. § 1 Abs. 1 Satz 2 des EAVs stellt insoweit klar, dass der abzuführende Gewinn den sich aus § 301 AktG ergebenden Gewinn nicht überschreiten darf. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch dynamische Verweisung, in den EAV entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der ORGANGESELLSCHAFT; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der ORGANGESELLSCHAFT erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1 Abs. 2 des EAVs kann die ORGANGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der ORGANGESELLSCHAFT an die ORGANTRÄGERIN abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des EAVs gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können nach der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 des EAVs auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Ausgeschlossen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und -rücklagen und sonstigen Rücklagen, die vor Beginn des EAVs gebildet wurden, oder von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, § 1 Abs. 3 Satz 2, 3 des EAVs.

Nach § 1 Abs. 4 des EAVs entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs der ORGANGESELLSCHAFT (derzeit 31.12.). Der Anspruch wird mit Wertstellung fällig.

Der Anspruch auf Gewinnabführung aus § 1 des EAVs entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs der ORGANGESELLSCHAFT, in dem der EAV nach § 3 Abs. 1 des EAVs wirksam wird.

Die unter § 1 des EAVs getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen stark an die gesetzlichen Regelungen an.

## 2. Verlustübernahme (§ 2 des EAVs)

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der ORGANTRÄGERIN zum Verlustausgleich bei der ORGANGESELLSCHAFT. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt die ORGANTRÄGERIN effektiv das wirtschaftliche Risiko der ORGANGESELLSCHAFT (zur wirtschaftlichen Lage der ORGANGESELLSCHAFT siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EAVs vorhandene bilanzielle Eigenkapital der ORGANGESELLSCHAFT während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der ORGANGESELLSCHAFT, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des EAVs.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 des EAVs die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der ORGANGESELLSCHAFT und der ORGANTRÄGERIN wirksam ist, ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung der ORGANTRÄGERIN zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichszahlungen der ORGANTRÄGERIN herbeizuführen.

### 3. Dauer und Beendigung des EAVs (§ 3 des EAVs)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des EAVs wird zunächst klargestellt, dass der EAV unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN sowie der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT geschlossen wird. Der EAV wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des EAVs mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ORGANGESELLSCHAFT wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des EAVs im Handelsregister laufenden Geschäftsjahrs der ORGANGESELLSCHAFT. Die Rückwirkung ist erforderlich, um die steuerlichen Vorteile der ORGANGESELLSCHAFT bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr nutzen zu können.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des EAVs. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des EAVs gilt der EAV unbefristet. Er kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahrs der ORGANGESELLSCHAFT, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen EAV zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).

Gemäß § 3 Abs. 3 des EAVs sind ORGANTRÄGERIN und Organträger zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN nicht mehr vorliegen;
- wenn die ORGANTRÄGERIN die Beteiligung an der ORGANGESELLSCHAFT in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
- wenn die ORGANTRÄGERIN oder die ORGANGESELLSCHAFT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

Wird die Wirksamkeit des EAVs oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich ORGANGESELLSCHAFT und ORGANTRÄGERIN darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahrs der ORGANGESELLSCHAFT beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen, § 3 Abs. 4 des EAVs.

### 4. Schlussbestimmungen (§ 4 des EAVs)

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des EAVs bedürfen Änderungen und Ergänzungen des EAVs der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT.

§ 4 Abs. 2 des EAVs bestimmt darüber hinaus, dass Änderungen und Ergänzungen des EAVs der Schriftform bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 4 Abs. 3 des EAVs enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des EAVs sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des EAVs ganz oder teilweise als unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen sollten.

## vi. Keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung

Da die ORGANTRÄGERIN alleinige Gesellschafterin der ORGANGESELLSCHAFT ist und keine außenstehende Gesellschafter der ORGANGESELLSCHAFT vorhanden sind, waren in den EAV keine Regelungen über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der ORGANGESELLSCHAFT aufzunehmen.

## vii. Keine besonderen Folgen des EAVs für die Beteiligungen der Aktionäre

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der ORGANTRÄGERIN ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der ORGANTRÄGERIN nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der ORGANGESELLSCHAFT insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch die ORGANTRÄGERIN geschuldet werden.

## viii. Keine Prüfung des EAVs

Da die ORGANTRÄGERIN alleinige Gesellschafterin der ORGANGESELLSCHAFT ist, war der EAV gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

**Die zusammenfassende Beurteilung des EAVs ergibt, dass dieser sowohl für die KRONES Aktiengesellschaft als ORGANTRÄGERIN als auch für die KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH als ORGANGESELLSCHAFT vorteilhaft ist.**

Neutraubling, den 30. März 2017

KRONES Aktiengesellschaft

KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH



Christoph Klenk  
Vorsitzender des Vorstands



Michael Andersen  
Geschäftsführer

### Anlagen:

1. Gewinnabführungsvertrag vom 30. März 2017 zwischen der KRONES Aktiengesellschaft, Neutraubling, und der KRONES Beteiligungsgesellschaft mbH, Neutraubling